1. Herr Pastor G. A. Schieferdecker ist, nachdem er von der allgemeinen ev. luth. Synode von Missouri Ohio u. a. St. auf ihren letztjährigen Sitzungen zu Fort Wayne, Ja., wegen beharrlicher Festhaltung falscher Lehre aus ihrem Verbande ausgeschlossen war, da er auch später nicht widerrufen wollte, von seiner vormaligen Gemeinde zu Altenburg Perry Co., Mo., am 1. Nov. vorigen Jahres 1857 seines Amtes entsetzt worden.

2. Herr Pastor C. J. Gruber sen., in Paitzdorf, Perry Co., Mo., hat am 5. November 1857 sein Amt niedergelegt.

3. Herr Pastor Th. Gruber, früher zweiter Pastor in Paitzdorf, Perry Co., Mo., hat einen ordentlichen Ruf von der durch ihn seit längerer Zeit als Filial bedienten Gemeinde bei Perryville erhalten und angenommen und wurde am 3. Sonntag nach Epiph. in meinem Auftrag durch Herrn Past. E. Riedel in sein neues Amt eingeführt.

4. Herr Pastor J. P. Beyer, vorher Pastor zu Memphis, Tennes., nahm einen Ruf von der ev. luth. Gemeinde zu Altenburg, Perry Co., Mo. an und wurde am Charfreitage in meinem Auftrag durch Hrn. Pastor H. Löber daselbst in sein Amt eingeführt.

5. Endlich habe ich mit tiefer Betrübniß den schmerzlichen Verlust anzuzeigen, den wir durch den seligen Heimgang unsers theueren Bruders, Herrn Professor Biewend erlitten haben. Es starb derselbe am 10. April d. J. in Folge einer Gehirnentzündung.

Visitationsreisen während der letztverflossenen 6 Monate zu machen, habe ich mich leider theils wegen der winterlichen Jahreszeit und anderer Hindernisse, theils wegen wiederholten Unwohlseins außer Stande gesehen.

St. Louis, den 15. April 1858. G. Schaller,
d. Z. Präses des westl. Distrikts.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Berathung, resp. Beschlußnahme der diesjährigen Synode werden nun auf desfallsigen Beschluß in Folgendem der Oeffentlichkeit übergeben.

Die meiste Zeit verwandte die Synode auf die Besprechung über ein Referat, das ein Glied eingereicht hatte auf Veranlassung der ihm zur schriftlichen Beantwortung vom Distriktspräses gestellten Frage: „Warum sind die symbolischen Bücher der Evang. Luth. Kirche von denen, die Diener derselben werden wollen, nicht bedingt, sondern unbedingt zu unterschreiben?" Nachdem diese Arbeit in allen einzelnen Theilen durchgegangen und zusammt einigen kleinen Zusätzen einstimmig angenommen war, beschloß die Synode, sie durch den Synodalbericht, im Lutheraner und als Pamphlet mit steifer Decke an die Oeffentlichkeit zu bringen, weßhalb sie nun zunächst hier als einmüthiger Gesinnungsausdruck der Synode folgt.

Referat

über die Frage:

Warum sind die symbolischen Bücher unserer Kirche von denen, welche Diener derselben werden wollen, nicht bedingt, sondern unbedingt zu unterschreiben?

Ehe Referent zur Beantwortung dieser Frage schreitet, wird, um möglichen Mißverständnissen in Beurtheilung derselben vorzubeugen,

nöthig sein, sich vorerst über Sinn und Bedeutung eines unbedingten und bedingten Unterschreibens der kirchlichen Bekenntnisse zu verständigen.

Da die Symbole Bekenntnisse des Glaubens oder der Lehre der Kirche sind und nichts anderes sein sollen und wollen, so kann unter einem unbedingten Unterschreiben nichts anderes verstanden werden, als die feierliche der Kirche an Eides statt gegebene Erklärung eines in den Kirchendienst Tretenden, daß er eben den Lehrgehalt der symbolischen Bücher unserer Kirche, diesen aber ohne alle Ausnahme als mit der heiligen Schrift in keinem Puncte (weder in einem Haupt- noch in einem Neben-Puncte) streitend, sondern als mit derselben durchaus übereinstimmend erkannt habe; daß er daher daran als an göttliche Wahrheit selbst von Herzen glaube, und somit diese Lehre unverfälscht predigen wolle. Welche Stellung daher irgend eine Lehre in dem Lehrsystem der Symbole immerhin einnehmen und in welcher Form sie darin immerhin vorkommen mag, sei es als ein ex professo behandelter Gegenstand, oder als eine beiläufige Bemerkung: auf eine jede derselben bezieht sich die geleistete unbedingte Unterschrift; keine derselben wird dabei von dem Unterschreiber ausbedungen. Weit entfernt darum, daß hier z. B. diejenigen Lehren ausgenommen werden könnten, welche in den Symbolen nur zu den darin enthaltenen Beweisführungen gebraucht werden, so sind gerade diese für Lehren anzusehen, die von unserer Kirche für durchaus unumstößliche Lehrfundamente geachtet und von ihr als solche festgehalten werden; deren freudige Anerkenntniß daher bei denen, die die Symbole unterschreiben, vor allen anderen vorausgesetzt wird. Festhaltend jedoch, daß die Symbole eben Glaubens- oder Lehrbekenntnisse sind, muß die Kirche im Gegentheil auch nothwendig alles das, was nicht Lehre betrifft, aus dem Kreise dessen, worauf sich die Unterschreibung der Symbole bezieht, ausschließen. So wenig z. B. derjenige, welcher die Symbole der Kirche als seine Symbole ohne alle Bedingung unterschreibt, dieselben damit für eine Regel und Richtschnur der deutschen oder lateinischen Rechtschreibung oder eines vollkommenen Styls erklärt, eben so wenig bezieht sich seine Unterschrift auf irgend andere Dinge, welche in das Gebiet der menschlichen Wissenschaften gehören. Wird z. B. im sechsten Artikel der Augsburgischen Confession eine Stelle aus einer alten Auslegung des ersten Briefes an die Korinther, ferner im zwanzigsten Artikel (des lateinischen Textes) eine Stelle aus der Schrift „Von der Berufung der Heiden," als Ausspruch des Ambrosius, ferner im achtzehnten Artikel derselben Confession eine Stelle aus der alten Schrift „Hypognostikon," als Ausspruch des Augustinus angeführt — so verpflichtet sich selbstverständlich auch derjenige, welcher die Augsburgische Confession unbedingt unterschreibt, damit keineswegs dazu, Ambrosius und Augustinus auch wirklich für die Verfasser jener Schriften zu halten, weil sie in genannter Confession unter dem Namen derselben citirt werden; wenn es auch nicht bekannt wäre, daß selbst der Concipient dieses unseres Grundbekenntnisses recht wohl wußte, daß die angeführten Schriftwerke nur unter jenem Namen citirt werden, ohne daß ihnen damit die Verfasserschaft entschieden zugesprochen werden solle. Wie aber das den Diener der Kirche nicht verbindet, was in das Bereich der Kritik fällt,

so auch überhaupt alles das nicht, was vom Inhalt des Symbols in das Bereich des Geschichtlichen gehört.

Und noch mehr. In einem ähnlichen Verhältniß steht auch die Auslegung, welche im Symbol von einzelnen Schriftstellen gegeben wird. Der heilige Apostel Paulus selbst stellt als das einzige unbedingt nothwendige Erforderniß einer unverwerflichen „Weissagung" oder Auslegung der Schrift auf: „Hat jemand Weissagung, so sei sie dem Glauben ähnlich." Röm. 12, 7. Hieraus zieht Johann Gerhard den Auslegungskanon: „Mögen wir auch immerhin den eigentlichen und besondern Sinn aller Stellen nicht erreichen, so genügt es doch, in der Auslegung derselben nichts wider die Aehnlichkeit des Glaubens vorzubringen."*) Gesetzt also, daß ein Ausleger den besonderen Sinn irgend einer Bibelstelle nicht träfe, legte er dieselbe aber so aus, daß seine Auslegung ihren Grund in andern klaren Schriftstellen hätte, so irrte er sich wohl in der Meinung, daß eine gewisse Lehre in einer bestimmten Stelle enthalten sei, er irrte aber nicht in der Lehre. Auch wer die symbolischen Bücher unbedingt unterschreibt, erklärt daher damit nur, daß alle in denselben enthaltenen Auslegungen „dem Glauben ähnlich" seien.

Da ferner der Beweis für eine Lehre unvollkommen sein kann, obgleich nicht nur die zu beweisende Lehre oder der Schlußsatz selbst auf unumstößlichem göttlichem Grunde ruht, sondern auch die zur Beweisführung zu Hülfe genommenen Lehren oder der Ober- und Untersatz ihre Richtigkeit haben: so faßt auch eine unbedingte Unterschreibung keineswegs die Anerkennung mit in sich, daß keine in den symbolischen Büchern für die reine Lehre gegebene Beweisführung einer Vervollkommnung fähig, oder mit andern Worten, daß auch die Form, die Methode und der Proceß der Beweisführung vollkommen und daher ein jeder treue Kirchendiener verbunden sei, der in den Symbolen befolgten und keiner andern Methode sich zu bedienen. Nicht anders urtheilen unsere Väter von einer unbedingten Unterschreibung der Symbole. Der alte rechtgläubige und scharfsinnige Straßburger Theolog Johann Conrad Dannhauer (gest. 1666) schreibt: „Mag es sein, daß solche (Symbole) nicht zur Festhaltung aller Umstände, Redeweisen, Beweisführungen, Anführungen verbindlich machen: so muß doch der Lehrgehalt oder die Substanz der Lehre festgehalten werden, so wie sie schriftlich niedergelegt ist, und nicht nur, insofern als sie dem Privaturtheil mit der Schrift übereinzustimmen scheinen mag; in welcher Weise man ja auch den Koran unterschreiben könnte." **)

Zu denjenigen Bestandtheilen der symbolischen Bücher, als kirchlicher Lehrbekenntnisse, auf welche sich auch eine unbedingt auf diesel-

*) "Si vel maxime proprium et genuinum omnium locorum sensum non assequamur, tamen sufficit, nihil contra fidei ἀναλογίαν in illis interpretandis proferre." (Loc. th. de interpr. SS. . § 71.)

**) "Esto, hæc ejusmodi non obligent ad omnes in iis circumstantias, phrases, probationes, allegationes tenendas, ipsa tamen doctrinae substantia tenenda est, prout scripta, nec eatenus tantum, quatenus sacris literis privato judicio consonare videbitur, qua quidem ratione etiam Alcorano subscribi potest." (Lib. conscientiae apertus. Ed. 2. Tom. I. p. 258.)

den geleistete Unterschrift **nicht** bezieht, gehören endlich, **nicht zwar die darin niedergelegten Grundsätze und Lehren über Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Kirchenceremonien, aber diese der christlichen Freiheit unterworfenen Dinge selbst**, so viele deren in den Symbolen namhaft gemacht werden. Daher ist es bekanntlich auch gekommen, daß weder Luther's Tauf- noch Trau-Büchlein in das Concordienbuch als integrirender Theil desselben aufgenommen worden ist. Es heißt darum in dem Protocoll des im Jahre 1582 zu Quedlinburg wegen der Concordienformel gehaltenen Colloquiums: „Diese beiden Büchlein (das Trau- und Tauf-Büchlein) sind nicht hinweggethan der Meinung, als wollte man etwas im Katechismo Dr. Lutheri ändern oder aber als würde etwas Gefährliches dadurch gesuchet, sondern der Ursache wegen, daß die Ceremonien, so im Trau- und Tauf-Büchlein Dr. Lutheri fürgeschrieben, nicht durchaus in allen Kirchen, so sich dem christlichen Concordienbuch unterschrieben, gleich, sondern in etlichen diese, in andern aber andere freie Ceremonien in Brauch sind. Damit sich's nun nicht etwa daran stoßen möchte und die Kirchen, in welchen solche Ceremonien, als sie in Dr. Lutheri Trau- und Tauf-Büchlein fürgeschrieben, nicht sind, sich nicht beschweren, man wollte sie durch solche Büchlein zu solchen Ceremonien auch verbinden, oder wenn sie dieselbigen nicht annehmen und ihre hingegen verdammen oder abschaffen wollten, beschuldigen, daß sie wider das Concordienbuch und ihre geleistete Subscription gehandelt, ermeldete zwei Büchlein außen zu lassen und den Katechismum allein zu setzen; und dann, **daß die Vergleichung im Concordienbuch auf die Dogmata oder Lehre und nicht auf solche und dergleichen Ceremonien (welche einer jeden Kirchen freistehen,) gerichtet gewesen.** Es ist diesfalls mit Außenlassung des Trau- und Tauf-Büchleins fürnehmlich gesehen worden auf die Oberländischen Kirchen und sonderlich in Palatinatu (Pfalz) 2c., welche solche Ceremonien nicht haben, auch bei ihnen ohne gründliche Zerrüttung derselben Kirchen nicht einzuführen, wie sie denn gewißlich auf heutigen Tag dem Concordienbuch nicht würden unterschrieben haben, wenn gedachte beide Büchlein bei dem Katechismo im Concordienbuch gelassen."*) Diesen Gegenstand betreffend, schreibt ferner Polykarpus Leyser: „Wie sich denn auch u. A. der Churfürst Pfalzgraf Ludwig mit deutlichen Worten vernehmen lassen, ehe er das Taufbüchlein, darinnen der Exorcismus steht, annehmen wollte, wollte er sich ehe mit sammt seinen Kirchen dieses gemeinen Werkes (der Einführung der Concordienformel sammt den andern Symbolen) entschlagen. Nicht daß er solcher Ceremonien wegen andere Kirchen verdammen wollte (dessen Seiner Churfürstlich Gnaden sich ausdrücklich bedinget), sondern daß seine Kirchen zart und unlängst aus dem Calvinismo herausgerissen wären und sich derwegen die Einfältigen in den Exorcismum nicht schicken könnten. Damit nun hieraus nicht ein neuer Streit entstünde, auch nicht soviel Kirchen von dem gemeinen Concordien-Werk abgeschreckt würden, ist für rathsam geachtet worden, daß man einer jeden Kirchen ihre Freiheit hierinnen lassen solle, alldieweil ohne das im christlichen Concordienbuch fol.

*) Siehe die lateinisch-deutsche Ausgabe des Concordienbuchs von Reineccius S. 584 ff.

248 und 318 stehet, daß von wegen der Ungleichheit der Ceremonien, da in christlicher Freiheit eine Kirche derselben wenig, die andere mehr hat, keine dennoch darum die andere verdammen soll, wenn sie nur sonsten in der Lehre und allen derselben Artikeln, auch rechtem Gebrauch der Sacramente einig sind."*)

Hiernach ergiebt sich von selbst, was es hingegen heiße, die Symbole nur bedingt unterschreiben. Es heißt dies, dieselben mit der Bedingung zu unterschreiben, nicht jede in den Symbolen enthaltene Lehre für vollkommen übereinstimmend mit der heiligen Schrift annehmen zu müssen, sondern auch in den darin vorkommenden Lehren einen Unterschied machen zu dürfen.

Dahin gehören u. a. folgende Formeln: erstlich, man unterschreibe die symbolischen Bücher, sofern und soweit sie nicht mit der heiligen Schrift stritten oder sofern und soweit sie mit derselben übereinstimmten. Diese Formel wurde bekanntlich namentlich von den sogenannten Pietisten für die passendste erklärt und später auch von den Rationalisten adoptirt; von beiden freilich in verschiedenem Sinne. Erstere wollten sich dabei allerdings die Fundamentalartikel unseres Glaubens keineswegs ausbedingen; letztere hingegen meinten mit dieser Formel selbst zur Annahme dieser Artikel unverbunden zu sein, da sie ja auch die Schrift nur insofern für die Regel und Richtschnur ihrer Lehre anerkannten, als der Inhalt derselben ihrer Vernunft nicht entgegen sei.

Eine andere nur bedingte Annahme der Symbole liegt in der Formel: man unterschreibe die Symbole insofern, als man anerkenne, daß darin die Grundlehren der Bibel richtig oder doch wesentlich richtig gelehrt seien. Wie sich denn in dieser Weise die hiesige sogenannte Generalsynode und zu ihr gehörige Einzelsynoden zur Augsburgischen Confession bekennen.**)

Eine dritte Art bedingter Anerkennung der Symbole ist, wenn man dieselbe so ausspricht: man unterschreibe dieselben, so man sie nur nach der Schrift oder recht auslege oder verstehe. Unter dieser Bedingung haben selbst die Reformirten die Ungeänderte Augsburgische Confession unterschreiben zu wollen erklärt. So schreibt Dr. Wernsdorf: „Die Zwinglianer haben sich vor diesem und nur jüngst Heidegger in seiner Introd. in Viam Concord. Protestant. erboten: sie wollten die Augsburgische Confession unterschreiben, wofern ihnen nur erlaubt würde, dieselbe nach der Schrift auszulegen."***) Als der Calvinist Hieronymus Zanchi schriftlich aufgefordert wurde, zu erklären, daß er „nach Vorschrift (secundum formulam) der Augsburgischen Confession" lehren wolle, veränderte er diese Form und setzte

---

*) Siehe den a. O. S. 587.

**) In der Constitution der Generalsynode heißt es z. B. Art 3. Sect. 3.: "All regularly constituted Lutheran Synods, holding the *fundamental doctrines* of the Bible as taught by our Church, not now in connection with the General Synod, may, at any time, become associated with it." Ferner wird u. A. in der Hartwick-Synode der zu Licenzirende durch Beantwortung folgender, ihm vorgelegter Frage verpflichtet: "Do you believe, that the *fundamental doctrines* of the Bible, are taught in a manner *substantially* correct, in the doctrinal Articles of the Augsburg Confession?" (S. Hist. of the Amer. Luth. Ch. by Hazelius p. 187. 297.)

***) S. G. Wernsdorf's Bericht von dem Indifferentismo der Religionen. 1734. S. 860.

an die Stelle derselben: „Nach der wahren und orthodox verstandenen in der Augsburgischen Confession enthaltenen Lehre.“ *) Derselbe unterschrieb ferner die Augsburgische Confession im Jahre 1563 mit folgenden Worten: „Diese Lehrform, für so gottselig ich sie erkenne, so nehme ich sie auch an.“ Bald darnach legte er diese Unterschrift selbst also aus in einem Schreiben an den Rath zu Straßburg: „Für so gottselig ich sie erkenne, d. i. in welcher Weise ich sie für gottselig erkenne und achte, so nehme ich sie an, d. i. in derselben Weise und Einstimmung nehme ich sie an; ich erkenne sie für gottselig, wenn sie so verstanden wird, wie ich sie auslegen werde.“ **) So schrieb ferner der Calvinist Petrus Martyr im Jahre 1565 an den Landgrafen von Hessen: „Ich nehme die Augsburgische Confession gerne an, wenn sie richtig und bequem verstanden wird.“ ***) Auch Calvin unterschrieb, um in Straßburg öffentlich lehren zu können, die Ungeänderte Augsburgische Confession im Jahre 1539; er erklärte aber 1557 in einem Briefe an Schalling zu Regensburg: „Ich weise aber auch die Augsburgische Confession nicht zurück, die ich vor längerer Zeit willig und gern unterschrieben habe, so wie dieselbe der Verfasser selbst ausgelegt hat.“ †)

In ähnlichem Sinne muthete vor einigen Jahren eine ganze lutherische Predigerconferenz, die in Fürth in Bayern versammelt war und an deren Spitze Herr Pfarrer Löhe in Neuendettelsau in Bayern stand, unserer Synode zu, die Symbole nach der Schrift zu verstehen und auszulegen, um so in Betreff der streitig gewordenen Lehren von Kirche und Amt zu einer Einigung zu gelangen. In dem betreffenden Schreiben genannter Conferenz heißt es: „Wir zweifeln nicht, — wenn wir nur das Wort Gottes in allen Dingen zur alleinigen Richtschnur nehmen — und unsere guten Bekenntnisse nach Anleitung der Schrift und dem jedesmal bekämpften Gegensatz gegenüber verstehen, so wird der Geist der Wahrheit auch in dieser Frage seine Kirche in alle Wahrheiten leiten.“ ††) Mit dergleichen Zusätzen, daß man die Symbole unterschreiben wolle, wenn man sie richtig verstehen dürfe, kann natürlich nicht gesagt sein, wenn man sie so verstehen dürfe, wie sie lauten und wirklich gemeint seien, denn nur ein Wahnsinniger kann ein anderes Verständniß fordern wollen; jene Zusätze zeigen vielmehr an, daß man sie, so verstanden wie sie lauten, — nicht annehmen könne, und sich daher ausbedinge, mit den Worten des Symbols einen Sinn verbinden zu können, der zwar nicht darin liegt, den man aber für den rechten biblischen hält.

---

*) "Secundum veram et orthodoxe intellectam doctrinam in A. C. contentam." (S. Carpzovii Isagoge in libb. eccl. Luth. Symbolicos p. 112.)

**) "Hanc doctrinae formam, ut piam agnosco, ita etiam recipio." — "Ut piam agnosco, h. e. quemadmodum ego illam agnosco et judico esse piam, ita recipio, h. e. ad eundem modum et consensum recipio; agnosco, eam esse piam, si ita intelligatur, quemadmodum ego explicabo." A. a. O. p. 112. 113.

***) "Augustanam Confessionem libenter amplector, si recte et commode intelligatur." A. a. O. p. 113.

†) S. Calvini Epp. ed. 2. Lausannae, 1576. p. 390.: "Nec vero Augustanam Confessionem repudio, cui pridem volens ac libens subscripsi, sicuti eam auctor ipse interpretatus est."

††) Siehe „Lutheraner,“ Jahrg. 10. S. 90.

Ganz dieselbe Bewandniß hat es mit der Bedingung, die Symbole in ihrer „historischen Auffassung" annehmen zu wollen. Wenn z. B. die Jowa-Synode also schreibt: „Weil die Symbole größtentheils Resultate kirchlichen Kampfes sind und Entscheidung und Beilegung des Kampfes zum Zweck und Ziel haben, so können wir allein die historische Auffassung für die richtige, der Natur der Bekenntnisse entsprechende erkennen. Denn nur aus dem jedesmaligen Streite kann eine Bekenntnißschrift und ein Artikel derselben richtig verstanden und aufgefaßt werden. Jene vorwiegend dogmatische, unhistorische Auffassung, welche die historische übersieht und verkennt, durch welche die aufgestellten Bekenntnißsätze vielfach erst ins Licht treten und ihre richtige Begrenzung erhalten, müssen wir für eine unrichtige und verkehrte erklären." *)

Eine vierte Art, die Symbole nur bedingt zu unterschreiben, ist, daß man erklärt, sich nur zu dem bekennen zu können, was darin bekennend gesagt sei. Nur mit dieser Bedingung unterschreibt z. B. Pfarrer Löhe die Symbole. Er schreibt: „Ich unterscheide im Concordienbuche, was bekennend gesagt ist und was nicht also gesagt ist, — und ich unterscheide noch mehr. Es fällt mir nicht ein, am Buchstaben zu kleben und mir Symbololatrie zu Schulden kommen zu lassen. . Ich nehme an, was in den Bekenntnißschriften bekennend (bekenntnißweise) gesagt ist." **) Es versteht sich von selbst, daß hiermit ein bedeutender Theil des Lehrgehaltes der Symbole von dem ausgeschlossen ist, was man als seinen Glauben bekennen könne; wie denn Pfarrer Löhe unumwunden in derselben Schrift, wo er das Angeführte ausspricht, mehrere Stücke der Lehre, welche in den Symbolen vorkommen, für nicht rein und daher der Läuterung fähig erklärt.***)

Eine fünfte Art nur bedingter Anerkenntniß der Symbole ist diejenige, nach welcher man erklärt, sich zu gewissen Symbolen sowohl der lutherischen, als auch der reformirten Kirche zu bekennen, sofern und soweit dieselben miteinander übereinstimmen. Die unirte Kirche, in welcher bekanntlich diese Art Verpflichtung üblich ist, schließt hiermit nicht nur eingestandenermaßen mehrere Hauptstücke der symbolischen Lehre als nicht verpflichtend aus, sondern läßt es auch unentschieden, welches diese Stücke seien.

Als eine sechste, wenn auch nur indirect bedingte Annahme der symbolischen Bücher ist ferner eine solche anzusehen, bei welcher man sich ausbedingt, auch selbst solche Lehren, welche in den Symbolen bereits klar dargestellt und niedergelegt sind, sobald darüber unter den Bekennern dieser Symbole ein Dissensus sich zeigt, als noch offene Fragen ansehen und hiernach verfahren zu dürfen. Wie denn u. a. die Buffaloer Synode durch ihre Delegaten, die Pastoren Grabau und von Rohr, in der Leip-

*) A. a. O.

**) S. Unsere kirchliche Lage. Von Löhe. Nördlingen, 1850. S. 60. 62.

***) Dasselbe, was Pfarrer Löhe, wie oben bemerkt, sagt, drückt die Jowa-Synode also aus: „Eigentliches Bekenntniß, die Gewissen bindende norma docendi können blos die thetischen und antithetischen Entscheidungen sein, welche jeder Artikel der Lüge und dem Irrthum gegenüber ausspricht und feststellt. Dagegen kann nicht jede Beweisführung, jede Erläuterung u. s. w., die eigentlich in einer Bekenntnißschrift Accidenz ist, zu einem die Gewissen bindenden Glaubenssatz gemacht werden. Symbolische Geltung hat, was die Symbole symbolisch feststellen wollen." (!) (S. „Lehre und Wehre," lauf. Jahrg. Februarheft S. 62. 63.)

ziger Pastoralconferenz 1853 und hernach hin und wieder in ihrem „Informatorium" gefordert hat, daß die unwidersprechlich in den Symbolen bereits entschiedenen Fragen von Kirche und Amt für offene Fragen *erklärt und demgemäß gehandelt werde*.*)

Die siebente und gröbste Weise endlich einer blos *bedingten* Unterschreibung der kirchlichen Bekenntnisse ist die Weise der Rationalisten, sich nicht auf den Buchstaben, sondern den sogenannten *Geist* der symbolischen Bücher zu verpflichten. —

Wir schreiten nun zur Beantwortung unserer Frage: *Warum sind die symbolischen Bücher unserer Kirche von den Dienern derselben nicht bedingt, sondern unbedingt zu unterschreiben?*

Antwort: *Weil ein nur bedingtes Unterschreiben sowohl dem Zweck des Symbols überhaupt, als auch dem Zweck der Verpflichtung darauf insonderheit zuwiderläuft.*

Da alle Parteien innerhalb der Christenheit sich auf die heilige Schrift berufen, Papisten, Schwärmer und Rationalisten ebensowohl, wie die rechtgläubigen Christen; da alle sagen, daß ihre Lehre in der Schrift gegründet sei, es müsse dieselbe nur recht verstanden und ausgelegt werden: so ist das Bekenntniß, daß man glaube, was in der Schrift stehe, kein deutliches und von den Falschgläubigen unterscheidendes Bekenntniß des Glaubens; denn trotz dieser Erklärung weiß niemand, ob man die Schrift in ihrem wahren Sinne nehme oder nicht, ob man ein Papist, oder ein Schwärmer, oder ein Rationalist, oder ein rechtgläubiger Christ sei. *Hierzu ist nöthig, daß man auch darlege, wie man die Schrift, was die darin enthaltenen Glaubensartikel betrifft, verstehe und auslege.* Was daher vorerst den *Zweck eines Symboles* betrifft, so ist derselbe sonach: 1. daß die Kirche damit ihren Glauben und ihre Lehre vor aller Welt klar und deutlich *bekenne*; 2. damit sie sich dadurch von allen irrgläubigen Gemeinschaften und Secten *unterscheide*; und 3. damit sie eine einhellige, gewisse, allgemeine *Form und Norm der Lehre* für ihre Lehrer habe, aus und nach welcher zugleich alle andere Schriften und Lehren, wiefern sie zu probiren und anzunehmen, geurtheilt und regulirt werden können und sollen. Verlangt nun aber die Kirche nur eine *bedingte* Anerkennung ihrer Symbole von ihren Dienern, so nimmt sie 1. damit wieder vor aller Welt zurück, daß sie wirklich den Glauben und die Lehre habe, die sie darin niedergelegt hat; ihr angebliches *Bekenntniß* ist dann nicht wirklich ihr Bekenntniß; daher sie denn auch mit Recht dessen angeklagt werden kann, daß sie zweizüngig sei und die Welt mit ihren Symbolen nur betrüge. Bei Abforderung einer blos bedingten Unterschrift unter ihre Symbole von Seiten ihrer Lehrer, *unterscheidet* sich die Kirche aber auch 2. durch ihre Sym-

*) Der factischen Wahrheit entgegen behauptet die Buffalo-Synode freilich, daß die Symbole über jene Lehrstücke nichts entschieden haben! ja, Superintendent Münchmeyer ging so weit, auf der Leipziger Conferenz zu behaupten, daß die Artikel von Kirche und Amt „Puncte der Lehre" seien, „über die *weder Gottes Wort*, noch die Bekenntnisse unserer Kirche eine bestimmte Entscheidung gegeben haben!!" (S den aus dem „Sächs. Kirchen- und Schul-Blatt" abgedruckten Bericht von der Leipziger Conferenz im „Lutheraner," Jahrg. 10. S. 93).

bole nicht von den irrgläubigen Secten, sondern stellt sich mit ihren zugestandenermaßen auch Irrthümer enthaltenden Symbolen mit den Secten auf gleiche Stufe. In diesem Falle ist sie aber endlich 3. auch ohne eine einhellige, gewisse und allgemeine Form und Norm der Lehre, nach welcher ein jeder sich sowohl selbst im Lehren richten, als auch alle andern Schriften und Lehren beurtheilen könne.

Was nun zum andern den Zweck insonderheit betrifft, zu welchem die Kirche von ihren Lehrern die Leistung einer Unterschrift unter ihre Symbole fordert, so ist derselbe: 1. sich zu vergewissern, ob diejenigen, welche in ihr das Lehramt führen wollen, wirklich den rechtgläubigen Verstand der heiligen Schrift und den reinen und unverfälschten Glauben haben, den sie selbst hat; 2. sie durch ein heiliges Versprechen dazu verbindlich zu machen, ihr diesen Glauben rein und lauter zu verkündigen, oder auf das Lehramt in ihrer Mitte zu verzichten, es nämlich entweder nicht anzunehmen oder, wenn sie bereits darin standen, es aufzugeben, nicht aber durch falsche Lehre die Kirche zu beunruhigen und zu derselben ihre Glieder zu verführen. Dieser Zweck der Unterschreibung der Symbole von Seiten der Diener der Kirche wird aber völlig aufgehoben, sobald die letztern sich nur bedingt zu den Symbolen der Kirche zu bekennen haben. Denn indem damit die Kirche ihren Lehrern offenbar selbst zugesteht, anzunehmen, daß in ihren Symbolen Lehren enthalten sein mögen, welche der heiligen Schrift zuwider sind, verzichtet sie 1. selbst darauf, sich durch die so geleistete Unterschrift des Glaubens des Unterschreibers zu vergewissern; und 2. hebt sie damit selbst die Verbindlichkeit ihrer Lehrer auf, nach ihren Symbolen als der kirchlichen Lehrnorm ihr Gottes Wort rein und unverfälscht zu lehren. Während ferner die Gemeinden durch die Verpflichtung derjenigen auf ihre Symbole, welche in ihr das Lehramt übernehmen wollen, eine Garantie dafür suchen, daß weder ein in irrendem Gewissen stehender Lehrer, noch ein muthwilliger Irrlehrer allerlei Irrthümer als dazu berechtigt, ihr vortragen könne, so ist durch die Forderung einer blos bedingten Unterschrift den Gemeinden jene Garantie wieder verkümmert; ja dieselben geben dadurch dem falschen Lehrer selbst eine Waffe wider sich in die Hand und berauben sich selbst des Rechtes, den, der wider ihre Symbole lehrt, seines Amtes zu entsetzen. Während ferner durch die Verbindung der Lehrer in der Kirche zu deren öffentlichen Bekenntnissen den ewigen Streitigkeiten über bereits erörterte und abgeschlossene Fragen wenigstens in der rechtgläubigen Kirche ein Ende gemacht und der Kirchenfriede befestigt werden soll, so wird durch eine blos bedingte Unterschrift der Grund gelegt zur Erneuerung aller bereits beigelegten Streitigkeiten und ewigem Unfrieden.

Man spricht freilich, es ist ja unmöglich, die Lehre der symbolischen Bücher anders anzuerkennen, als: sofern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen, denn insofern sie Menschen aufgeschrieben haben, können wir ja unmöglich unsern Glauben darauf gründen. Ich antworte: Ganz wahr, aber bei der Unterschrift handelt es sich eben darum, ob der in's Lehramt Einzusetzende bereits erkannt habe und glaube, daß sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen. Eine Erklärung, daß man die Symbole annehme, sofern, und nicht, weil sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen, ist keine Verpflichtung auf die Symbole, son-

dern lediglich auf das Gewissen und die Meinungen des Verpflichteten. Jeder ehrliche Calvinisch-Reformirte kann ohne Gewissensbisse erklären, er nehme unser Concordienbuch von Herzen an, sofern es mit der Schrift stimme, und doch allein die Decrete der Dortrechter Synode für rein biblisch ansehen.

Man spricht ferner, es kann ja keine bessere Auslegung der Symbole geben, als die nach der Schrift. Ich antworte: 1. nach der Schrift kann man nur das auslegen, was seiner Natur nach und nothwendig mit der Schrift stimmt; nach der Schrift kann man daher keine menschliche Schrift, sondern allein die Schrift selbst auslegen. Wie aber die göttliche Schrift aus ihr selbst auszulegen ist, so ist auch jede menschliche Schrift aus ihr selbst auszulegen, aber nach der heiligen Schrift zu prüfen und, wo nöthig, zu verbessern. Will man eine menschliche Schrift nach der Schrift auslegen, so macht man erstere letzterer gleich und erklärt im Voraus, daß auch das Unverstandene in den Symbolen nothwendig mit der Schrift stimmen müsse, was nur von einer neuen unmittelbaren Offenbarung gesagt werden könnte. Zum 2. sollen eben deswegen die Symbole von den Lehrern in der Kirche unterschrieben werden, damit man sich vergewissere, ob sie die Schriftauslegung und das Schriftverständniß, welches in den Symbolen niedergelegt ist, auch für das richtige erkannt haben und daher die Schrift auch wie die Kirche, der sie dienen zu wollen sich anheischig machen, auslegen wollen

Gestünde daher die Kirche ihren Lehrern die Forderung zu, nicht die Schrift nach den Symbolen, sondern die Symbole nach der Schrift auszulegen, so hätte die Kirche durch die Unterschrift nicht die Gewähr, daß der verpflichtete Lehrer die Schrift verstehe und auslege, wie sie, sondern — wie er selbst es für richtig halte; somit machte die Kirche eigentlich die jedesmalige persönliche Ueberzeugung ihrer Lehrer zu dem Symbole, auf das sie verpflichtet!

Man spricht ferner, bei einer Verpflichtung auf ein Lehrbekenntniß könne es sich doch offenbar nur um das Wesentliche, nicht aber um das Unwesentliche in demselben handeln. Ich antworte: Ohne Zweifel! — aber in einem Lehrbekenntniß gehört eben alles, was zum Lehrgehalt gehört, zu seinem Wesen, denn das Wesen eines Lehrbekenntnisses ist eben die Lehre. Ganz abgesehen davon, daß der eine dies, der andere etwas anderes für einen wesentlichen Bestandtheil der Symbole ansieht. Mag mancher unter dem Unwesentlichen wirklich Nichtfundamentales verstehen, was, weil es in Gottes Wort nicht klar geoffenbart ist, wirklich ohne Schaden bezweifelt oder auch geleugnet und bestritten werden kann: so liegt doch am Tage, daß z. B. diejenigen, welche erklären, auf der Lehrbasis der hiesigen sogenannten lutherischen Generalsynode zu stehen, selbst die unbestreitbar fundamentalen Lehren von den Gnadenmitteln für unwesentliche Stücke des Bekenntnisses ansehen.

Man spricht ferner, man habe in den Symbolen doch offenbar nur das anzunehmen, was darin bekennend gesagt ist, da sie eben Bekenntnisse und nicht theologische Lehr-Compendien seien. Ich antworte: Jedenfalls! Aber es ist eben darin alles bekennend gesagt, was darin von Lehre vorkommt. Alle in den Symbolen

enthaltenen Lehrentwicklungen sind eben durch ihre Aufnahme in dieselben von der Kirche zu Stücken ihres Bekenntnisses gemacht worden. Käme es bei der Frage, ob etwas in den Bekenntnissen zum Bekenntnisse gehöre, auf die zuweilen in denselben gebrauchte Formel: „Wir glauben, lehren und bekennen" und dergleichen an, so würde damit der größte Theil des in unseren Bekenntnissen Enthaltenen, ja u. A. selbst die ganzen beiden Katechismen Luthers sammt der ganzen Apologie von denselben ausgeschlossen sein. Es ist daher kein Zweifel, ein unqualificirtes, ehrliches Bekenntniß zu Einem Symbol ist unvergleichlich mehr werth, als ein solches irgendwie qualificirtes zu dem ganzen Concordien-Buch; ja, dieses hängt der Irrlehre den Mantel der Orthodoxie selbst um.

Man spricht ferner: ist es aber nicht unbedingt nöthig, die Symbole nicht anders als historisch aufzufassen? Ich antworte: Recht verstanden, allerdings; wenn nämlich darunter nichts anderes verstanden wird, als daß die Geschichte das nöthige Licht darauf wirft, „wie die heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt und derselbigen widerwärtige Lehre verworfen und verdammt worden." Wird aber, wie von der Jowa-Synode geschieht, die historische Auffassung der dogmatischen entgegengestellt, so wird damit offenbar die historische Auffassung allein dazu in Anspruch genommen, selbst in den Symbolen enthaltene Dogmen oder Lehrartikel nicht für ewige Wahrheiten annehmen zu müssen, sondern als unverbindliche Zeitmeinungen zurückweisen zu können.

Man spricht ferner, wenn die unirte Kirche auf die Symbole sowohl der lutherischen als der reformirten Kirche verpflichte, soweit beide Symbole mit einander übereinstimmen, in den Differenzpuncten aber auf die Schrift zurückgehe, so sei die unirte Kirche damit wenigstens gegen den Vorwurf gerechtfertigt, daß sie bekenntnißlos und daher keine, selbst keine irrgläubige Kirche, sondern ein allein durch das Band des Indifferentismus zusammengehaltener Haufe sei. Ich antworte: Das Gemeinsame mehrerer sich gegenseitig widersprechender und verwerfender Symbole, das nur tiefgegründete Theologen darin ausfindig machen können, für das Bekenntniß einer kirchlichen Gemeinschaft zu erklären, ist der Natur und dem Zwecke eines kirchlichen Bekenntnisses so gänzlich zuwider, daß es keines Beweises bedarf. Eine solche Erklärung rettet den Schein eines Bekenntnisses, baut aber damit nur ein Schirmdach des Gallionismus (Ap. Gesch. 18, 12—17.) Außer Zweifel ist, daß ein Lutheraner (oder auch ein Reformirter), welcher in der angegebenen Weise die beiderseitigen Symbole annimmt, seinen Glauben damit, anstatt ihn zu bekennen, schmählich verleugnet. Die Unirten scheinen dies auch selbst gefühlt zu haben, daher mühen sie sich theils ab, den Consensus beider Symbole zu finden und aufzustellen, theils haben sie sich hie und da dazu bequemt, die Augsb. Confession für ihr gemeinsames Bekenntniß zu erklären; da sie aber nicht hinzusetzen, welche Augsburgische Confession sie darunter verstehen, ob die lutherische ungeänderte, oder die melanchthonische veränderte, oder die Zwingli'sche, so haben sie damit nach Ablegung eines Scheinkleides nur ein anderes dergleichen angezogen.

Man spricht ferner: sollten die nicht als offene Fragen zu

betrachten sein, über welche selbst die treuesten und entschiedensten Lutheraner verschiedener Meinung sind? Ich antworte: Man begeht eine petitio principii (d. h. man beweist mit dem, was zu beweisen ist); treue und entschiedene Lutheraner sind eben nur die, die das glauben, was die lutherische Kirche laut ihrer Bekenntnisse glaubt. Weit entfernt daher, daß durch das Infragestellen gewisser Lehrpunkte der lutherischen Symbole von Seiten angeblicher entschiedener Lutheraner diese Lehrpunkte wieder zu offenen Fragen würden, so offenbart vielmehr dieses Infragestellen lutherischer Bekenntnißstücke, daß jene angeblichen entschiedenen Lutheraner nicht sind, wofür sie gehalten werden; und wer dergleichen Lehren als offene Fragen von angeblichen Lutheranern behandeln läßt, verräth damit nur die Festung unseres kirchlichen Bekenntnisses.

Endlich spricht man auch: der heilige Apostel sage ja selbst: „Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig" (2 Cor. 3, 6.); es sei daher offenbar dem Geist einer wahrhaft evangelischen Kirche durchaus zuwider, Gesetze des Glaubens zu machen und mit denselben die Gewissen an den todten Buchstaben der Symbole zu binden. Hierauf antworte ich: Durch die Forderung, die Symbole, und zwar unbedingt, zu unterschreiben, wird dem, welcher das Lehramt in der Kirche übernehmen will, keineswegs ein Gesetz aufgelegt; dadurch wird er nur aufgefordert, ein Bekenntniß des Glaubens zu thun, damit die Kirche wisse, ob sie ihm das Lehramt in ihrer Mitte mit gutem Gewissen übertragen könne, oder nicht. Hat er den Glauben der Kirche, so kann er diese Forderung nicht für ein Gesetzesjoch ansehen; es kann ihm vielmehr nichts anderes, als seines Herzens Lust und Freude sein, den Glauben, den er in seinem Herzen trägt, auch öffentlich und feierlich mit dem Munde zu bekennen, und heilig zu versprechen, daß er denselben und keinen andern Glauben predigen wolle bis an seinen Tod. Hat er aber den Glauben der Kirche nicht, so zwingt ihn kein Mensch, denselben zu bekennen oder gar zu beschwören, im Gegentheil fordert die Kirche gerade deswegen eine so genau formulirte unbedingte Unterschrift, damit niemand sich darauf verpflichten lasse, der nicht völlig im Glauben mit ihr übereinstimmt. Eine Unterscheidung zwischen Geist und Buchstaben aber ist nichts als eine Aufhebung beider, denn eben der Buchstabe des Symbols und nichts anderes ist der Träger und Offenbarer des Geistes derselben. Oder versteht man etwa unter dem Geist des Symbols das in demselben aufgestellte Princip, daß die heilige Schrift die einige Regel und Richtschnur der Lehre ist, so wäre offenbar eine in diesem Sinn geleistete Unterschrift einer Verweigerung derselben ziemlich gleich, denn dabei handelt es sich nicht sowohl um die Regel, wie der rechte Glaube gewonnen wird, sondern um das Ergebniß der Anwendung der Regel, um den rechten Glauben selbst.

Schließlich sei noch bemerkt: Welches auch immerhin die Bedingungen sein mögen, mit welchen man allein die Symbole unterschreiben will, eine jede, welche den Lehrgehalt betrifft und die dem Verpflichteten es überläßt, diejenigen einzelnen Stücke zu bestimmen, welche durch die Bedingung als unverbindlich vorbehalten sind, ist eine Hinterthür, die der Unredlichkeit geöffnet wird, der Kirche zu spotten und den Zweck der Symbole und der Unterschreibung derselben zu vereiteln.

Aber kann es nicht redliche, rechtschaffene Männer geben, die entweder nicht im Stande sind, das ganze Concordienbuch nach Gottes Wort zu prüfen und endlich mit Gewißheit zu sagen, daß der ganze Lehrgehalt desselben genau mit der Schrift übereinstimme, oder die über gewisse Puncte in ihrem Gewissen von Zweifeln angefochten sind? Allerdings; aber solche Männer sind entweder schlechterdings, oder doch in dem Zustande, in welchem sie sich eben befinden, nicht fähig, das Lehramt in der Kirche zu übernehmen; denn ein Bischof muß vor allem lehrhaftig und mächtig sein zu ermahnen durch die heilsame Lehre und zu strafen die Widersprecher. 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 9.

Aber wie? — wäre es nicht möglich, daß das Symbol auch der rechtgläubigen Kirche in weniger wichtigen Dingen Irrthümer enthielte? Ich antworte: An sich wäre das wohl möglich; aber damit, daß etwas möglich ist, ist noch nicht bewiesen, daß es auch wirklich ist. Nur Menschen, die an dem Finden der Wahrheit verzagt haben, nur Skeptiker, die immerdar lernen und nimmer zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, können behaupten: Dies haben Menschen geschrieben, darum muß es Irrthum enthalten. Würde aber wirklich letzteres in unseren Symbolen nachgewiesen, so wäre damit auch der Stab über unsere Symbole gebrochen; sie wären dann nicht Symbole der wahren, reinen, rechtgläubigen, sondern einer falschen, unreinen, irrgläubigen Kirche, und kein ehrlicher Mann könnte sie unterschreiben. Aber Trotz sei aller Welt, allen Ungläubigen und Irrgläubigen, geboten, einen Lehrirrthum in unserer Concordia ausfindig zu machen! Vergeblich haben sich daran nun schon 300 Jahre lang alle Feinde unserer Kirche versucht; sie sind darüber zu Schanden geworden. Daß unsere Symbole ihrer blinden Vernunft Widerstreitendes enthalten, das haben sie erwiesen und das gestehen wir ihnen gern zu; daß sie aber der heiligen göttlichen Schrift auch in dem allergeringsten Buchstäblein widersprechen, das zu beweisen, haben sie gelassen. Ebenso vergeblich und schimpflich wird daher auch nun ein gleicher Versuch derjenigen ablaufen, welche nichts destoweniger für die treuesten Söhne unserer Kirche angesehen sein wollen. Indem sie versuchen werden, nachzuweisen, daß die Stimme ihrer angeblichen geistlichen Mutter in den öffentlichen Bekenntnissen derselben zum Theil die Stimme des Irrthums sei, werden sie nichts weiter beweisen, als daß sie Bastarde sind, die, weil sie der heiligen göttlichen Schrift nicht glauben, die Kirche als eine Lügnerin schmähen, welche, was sie in der Schrift fand, als ihres Herzens Glauben bekennt.

Ehe wir nun schließen, achten wir für nöthig, noch auf zwei Fragen einzugehen.

Die erste ist diese: Ist es den in unseren Symbolen enthaltenen Erklärungen gemäß, daß diese Symbole von den Dienern unserer Kirche nicht bedingt, sondern unbedingt unterschrieben werden? Ich antworte: Hierüber kann kein Zweifel sein So heißt es u. A. am Schlusse

der Augsburgischen Confession: „Wir haben allein die Stück erzählet, die wir für nöthig anzuziehen und zu vermelden geacht haben, damit man daraus desto baß zu vernehmen habe, daß bei uns nichts, weder mit Lehre, noch mit Ceremonien, angenommen ist, das entweder der heiligen Schrift oder gemeiner christlichen Kirchen zu entgegen wäre." So heißt es daher ferner von der Augsburgischen Confession in der Concordienformel: „Zu derselbigen christlichen und in Gottes Wort wohl gegründeten Augsburgischen Confession bekennen wir uns nochmals hiermit von Grund unseres Herzens, bleiben bei derselbigen einfältigem, hellem und lauterem Verstand, wie solchen die Worte mit sich bringen, und halten gedachte Confession für ein rein christlich Symbolum, bei dem sich dieser Zeit rechte Christen nächst Gottes Wort sollen finden lassen, wie denn auch vor Zeiten in der Kirchen Gottes über etliche vorgefallene große Streite christliche Symbola und Bekenntniß gestellet worden, zu denen sich die reinen Lehrer und Zuhörer mit Herzen und Munde damals bekannt haben. Wir gedenken auch, vermittelst der Gnade des Allmächtigen, bei mehrgemeldeter christlicher Confession, wie sie Kaiser Carolo Anno 30 ꝛc. übergeben, bis an unser Ende beständig zu verharren, und ist unser Vorhaben nicht, weder in diesem noch in andern Schriften von vielgedachter Confession im wenigsten (im lateinischen Originale heißt es: vel transversum, ut ajunt, unguem, d. i. auch nicht, wie man spricht, einen Querfinger breit) abzuweichen." Dasselbe wird in der Vorrede zu dem Concordienbuch auch von den andern früheren Symbolen gesagt, von den ökumenischen, der Augsburgischen Confession, deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und den beiden Katechismen, wenn es dort heißt: man wolle davon „gar nicht" (ne latum quidem unguem d. i. auch keinen Finger breit) „weder in *Rebus* noch *Phrasibus*" (weder in Betreff der gelehrten Sachen, noch der Art und Weise davon zu reden) „abweichen, sondern vielmehr durch die Gnade des heiligen Geistes einmüthiglich dabei verharren und bleiben, auch alle Religions-Streit und deren Erklärungen darnach" (ad hanc veram normam et declarationem purioris doctrinae, d. i. nach dieser wahren Norm und Erklärung der reinen Lehre) „reguliren." Endlich wird in der Concordienformel das ganze Convolut unserer Symbole genannt: „eine einhellige, gewisse, allgemeine Form der Lehre, dazu sich unsere Evangelischen Kirchen sämmtlich und ingemein bekennen, aus und nach welcher, weil sie aus Gottes Wort genommen" (also nicht wiefern sie aus Gottes Wort genommen), „alle andern Schriften, wiefern sie zu probiren und anzunehmen, geurtheilt und regulirt sollen werden." (fol. 257. b.) Aus allen diesen Erklärungen ist unwidersprechlich klar, daß unsere symbolischen Bücher selbst eine unbedingte Unterschrift fordern und daß derjenige, welcher sie nur bedingt unterschreiben will, denselben abspricht, was sie selbst sich zusprechen.

Hierzu kommt noch, daß, was die Symbole von dem Umfang ihrer Verbindlichkeit aussagen, von der Concordienformel durch die Art und Weise, wie dieselbe die früheren Symbole selbst als Norm gebraucht, durch die That bestätigt ist.

Die andere noch übrige Frage, die hierbei in Betracht zu ziehen ist, ist diese: Wird unsere Behauptung, daß die Symbole unserer Kirche von den Lehrern derselben unbedingt zu unterschreiben sind, durch die

Praxis unserer Kirche bestätigt? — Zur Beantwortung dieser Frage lassen wir nun noch einige geschichtliche Notizen folgen.

Als die Augsburgische Confession übergeben wurde, konnten die Bekenner dieses Bekenntniß mit den Worten beginnen: „Erstlich wird einträchtiglich gelehrt und gehalten," oder, wie es im lateinischen Originale heißt: „Ecclesiae magno consensu apud nos docent, d. i. „die Kirchen lehren bei uns mit großer Uebereinstimmung." Nur Luthern war die Confession vorher zur Durchsicht und respective Correctur übersendet worden, und er hatte die schriftliche Antwort gegeben: „Ich habe M. Philipp's Apologia (d. i. die Augsburgische Confession) überlesen, die gefällt mir fast (d. i. sehr) wohl, und weiß nichts daran zu bessern noch zu ändern." Sonst war sie niemanden zur vorherigen Prüfung übersendet worden, denn man wußte, daß in dieser Confession der Glaube nur aufgezeichnet war, der in allen den Herzen lebte, die durch die in jener Zeit so mächtig erschollene Stimme des reinen Evangeliums erweckt worden waren.

Je offenbarer aber der Schutz wurde, den die Bekenner des durch Luther an den Tag gebrachten Evangeliums genossen, um so mehr falsche Geister fanden sich auch bald herzu, welche unter diesem sichern Schilde ihre Träume zu Markte zu bringen suchten. Schon um das Jahr 1532 machte daher, wie Melanchthon berichtet,*) Luther in Gemeinschaft mit Justus Jonas und Bugenhagen die Einrichtung, daß diejenigen, welche das Lehramt übernehmen und die Ordination erhalten wollten, vorher „versichern sollten, daß sie die unverfälschte Lehre des Evangeliums annehmen und dieselbe so verstehen, wie sie in dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen Symbolum aufbehalten ist und wie sie in der Confession vorgetragen wird, welche unsere Kirchen Kaiser Carl auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 übergeben haben, und daß sie versprechen sollten, in dieser Meinung mit der Hülfe Gottes beständig zu verharren und ihr Amt in der Kirche treulich auszurichten. Desgleichen wenn neue Streitigkeiten einfallen sollten, über welche keine klaren Aussprüche vorhanden sind, daß sie mit anderen Aelteren in unserer und in den verbundenen Kirchen Raths pflegen sollten" **)

Später sind, wie die Concordienformel berichtet, außer der Augsburgischen Confession auch die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und der große und kleine Katechismus Lutheri „von den fürnehmsten, hocherleuchteten Theologen unterschrieben" worden und haben sie „alle Evangelischen Kirchen und Schulen innen gehabt." Zu diesen allen aber ist endlich die Concordienformel hinzugekommen. Weit entfernt aber, daß unsere Kirche nur eine irgendwie bedingte Verpflichtung auf diese Symbole von Seiten ihrer Lehrer gefordert haben sollte, so hat sie vielmehr allezeit eine durchaus bestimmte, runde, unver-

*) S. Corpus Reformatorum. Vol. XII. p. 6. 7. in: "Oratio, in qua refutatur calumnia Osiandri" &c.

**) "Ut adfirment, se amplecti incorruptam Evangelii doctrinam, et eam sic intelligere, ut in symbolis Apostolico, Niceno et Athanasiano commemoratur, et in Confessione, quam Eccl. nostrae exhibuerunt Carolo imperatori in conventu Augustano anno 1530, recitatur, et promittant, in ea sententia se Deo juvante constanter perseveraturos esse, et fideliter facturos officium in Ecclesia. Item, si incident controversiae novae, de quibus non extant perspicua judicia, ut deliberent cum aliis senioribus in nostra Ecclesia et conjunctis." L. c.

clausulirte Unterschreibung derselben zur unerläßlichen Bedingung der Uebernahme eines Amtes in ihrer Mitte gemacht; ja in der Regel selbst ein Versprechen in Absicht auf gewisse in den Symbolen nicht ausdrücklich namhaft gemachte Puncte noch zusätzlich abgefordert.

So lautet unter Anderem nach Einführung der Concordienformel in Sachsen der seit 1602 hier von allen Kirchen- und Schuldienern abzulegende Religionseid: „Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr bei der reinen und christlichen Erkenntniß dieser Lande, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession begriffen und im christlichen Concordienbuche repetirt und erkläret und wider alle Fälschungen verwahret ist, beständig, ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, dawider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch wo ihr vermerket, daß andere solches thun wollten, dasselbe nicht verhalten, sondern ohne Scheu alsobald offenbaren wollet. Da auch Gott verhängen möchte, was er doch gnädiglich abwenden wolle, daß ihr euch selbsten durch Menschenwitz und Wahn von solcher reinen Lehre und Erkenntniß Gottes entweder zu denen Papisten, Calvinisten oder anderen obbemeldeter reiner Confession widrigen, in den Religionsfrieden ausgesetzten und verworfenen Secten abwenden würdet, (so sollet ihr schwören, daß ihr) solches gehörigen Ortes alsobald, vermöge eures geleisteten Eides, ungescheut anmelden und fernere Verordnung und Resolution gewarten wollet; und solches alles treulich nnd ohne Gefährde.“ *)

Folgendermaßen mußte ferner ein Leipziger Licentiat der Theologie schwören: „Ich, N. N., schwöre euch, dem Decan und der theologischen Facultät, daß ich der heiligen Lehre Christi, wie sie in den Schriften der Apostel und Propheten überliefert und in den recipirten Symbolis und in der Kaiser Carl V. Anno 1530 übergebenen Augsburgischen Confession, sowie in deren Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, beiden Katechismen Lutheri und in dem Buch der christlichen Concordia erklärt ist, ohne Falsch folgen und alle gottlosen, dunklen, ketzerischen und religionsmengerischen Meinungen nach Kräften bekämpfen und die Statuten der Facultät treulich halten wolle, so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium.“ **)

Wie nun aus Vorstehendem hervorgeht, daß unsere Kirche eine unbedingte Anerkennung ihrer Symbole nach deren Lehrgehalt von ihren Lehrern gefordert hat, so kann es auch geschichtlich belegt werden, daß sie eine blos bedingte Unterschrift als eine dem Zweck derselben zuwiderlaufende zurückgewiesen hat.

Als im Jahre 1539 Herzog Heinrich von Sachsen damit umging, die Leipziger Universität zu reformiren, und zu diesem Zwecke von den Theologen dieser Universität nach erhaltenem Unterricht forderte, die Augsburgi-

*) S. Abriß der meißnisch-albertinisch-sächsischen Kirchengeschichte. Von Hasse. Leipzig, 1846, II. 75.

**) Ego, N., juro vobis, Decano et Facultati theologicae, me sanctam Christi doctrinam in scriptis prophetarum et Apostolorum traditam. inque receptis symbolis et Aug. Conf., anno 1530 Imperatori Carolo V. exhibita, nec non ejusdem Apologia, Smalcaldicis articulis, utroque Catechismo Lutheri et in libro christianae Concordiae ex plicatam integre secuturum et omnia prava, obscura, haeretica et syncretistica dogmata pro viribus impugnaturum esse, et servaturum statuta Facultatis bona fide; sic me adjuvet Deus per sanctum suum evangelium.“ (Siehe abgenöthigte Schutzschrift des Ministeriums in Hamburg. 1691. S. 40.)

sche Confession und deren Apologie anzunehmen und nach diesen Bekenntnissen zu lehren, jene Theologen aber erklärten: „daß sie sich der Apologie und Confession nicht widersetzen wollten, sofern sie dem Evangelium und der Wahrheit nicht widerstritte,"*) so wurde diese zweideutige Erklärung verworfen.

Der erste Theolog innerhalb der lutherischen Kirche, welcher sich gegen das Verbinden der Lehrer der Kirche zur Lehre der kirchlichen Symbole erklärte, war der Königsbergische Theolog Andreas Osiander. Dieser hoffärtige, streitsüchtige Mann hatte zwar schon bei Luthers Lebzeiten den Verdacht geweckt, daß er mit Luthers Lehre, namentlich von der Rechtfertigung, nicht stimme. Doch hatte er sich in dieser Zeit noch gehütet, mit seinen Träumen ans Licht zu treten. Sobald aber Luther gestorben war, erklärte er selbst, auf einer Reise durch Breslau, gegen seinen alten Freund Moibanus: „Nun wäre der Löwe todt, nach den Füchsen frage er nicht viel."**) Nun veröffentlichte er in einer Schrift seine Lieblingslehre, daß die wesentliche Gerechtigkeit Christi unsere Rechtfertigung sei und daß wir derselben durch Vereinigung mit Christo theilhaftig werden. Hiergegen schrieb Melanchthon. Osiander antwortete in einer Schrift unter dem Titel: „Widerlegung der ungegründeten, undienstlichen Antwort Ph. Melanchthon wider mein Bekenntniß." In dieser Schrift hieß es denn u. A.: „Die Aeltern möchten sich wohl bedenken, wenn sie ihre Söhne zu Wittenberg ließen Doctores oder Magistri werden. Denn da nähme man das Geld von ihnen und wenn dann die Aeltern meinten, ihr Sohn sei ein trefflicher, wohlgeübter Mann in der heiligen Schrift, der allen Schwärmern und Ketzern das Maul stopfen könnte, siehe, so wäre er ein armer gefangener Mann, mit Eidespflichten in seinem Gewissen verstrickt und verwirrt. Denn er habe Gottes Wort verschworen und auf Philippi Lehre geschworen, habe ihm den Knebel lassen ins Maul binden, daß er in wichtigen Sachen des Glaubens nichts Schließliches reden wolle, er habe es denn zuvor mit den Aeltesten, so die Confession festhalten, berathschlagt, und mit denselben muß er bei seinem Eide in der Einhelligkeit der Confession bleiben, wenn schon die heilige Schrift ein anderes sagte, oder müsse sich eidbrüchig schelten lassen. Er sei also ein heimlicher Bundesgenosse einer solchen Conspiration, die mehr auf Menschen, denn auf Gottes Wort sehe und daher der Christenheit nicht wenig schädlich sei."***)

Gegen diese Vorwürfe vertheidigte sich Melanchthon in einer 1553 zuerst gedruckten Rede. Darin heißt es u. A.: „Er (Osiander) rühme sich, die Freiheit behalten und diese Banden nicht geduldet zu haben. An diesem Geschrei haben in der so großen Zügellosigkeit und Anarchie dieser Zeit viele ein Gefallen, welche sich eine unbeschränkte Freiheit nehmen, Meinungen zu erdichten und wie (der Zweifelphilosoph) Pyrrho alles

---

*) "Quod non velint resistere Apologiae atque Confessioni, in quantum non repugnet evangelio et veritati." (Siehe: C. G. Hofmanns Ref.-Hist. der Stadt und Universität Leipzig. S. 405.)

**) Unschuld Nachrr. 1731. S. 173.

***) S. Erlanger Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. Neue Folge. Bd I. S. 358.

richtig Ueberlieferte zweifelhaft zu machen. Aber Fromme und Kluge sehen nicht ohne großen Schmerz, wo dieser wüthende Tadel hin wolle, nämlich, daß man die Jüngeren und Rechtschaffeneren nicht einmal der Bescheidenheit erinnern solle. Denn wilde, freche, von Bewunderung ihrer selbst aufgeblasene Menschen können weder durch dergleichen Versprechungen, noch durch andere Banden im Zaume gehalten werden. — Vorerst will ich aber von den Urhebern unserer Gewohnheit und von der Absicht derselben reden. Diese Gelobung ist von uns nicht erst neulich ausgesonnen, sondern von diesem Collegium vor ohngefähr 20 Jahren eingeführt worden, nämlich von Luther, Jonas und dem Pastor dieser Gemeinde Dr. Pomeranus. Diesen so aufrichtigen Männern thut Osiander große Schmach an, wenn er den Verdacht aussät, daß sie eine Tyrannei haben aufrichten wollen, da es am Tage, daß sie zu ihrem Vorhaben die ehrenhafteste Ursache gehabt haben. Auch damals schweiften viele schwärmerische Menschen umher, welche bald darauf neue Tollheiten ausstreuten, Wiedertäufer, Servet, Campanus, Stenkfeld, u. A. Und an dergleichen Plagegeistern fehlt es zu keiner Zeit. So viel daher menschlicher Fleiß verhüten konnte, wollte dieser Senat gute Ingenia der Bescheidenheit erinnern und ihnen die Schranken zeigen, welche nicht leicht zu durchbrechen seien, er wollte auch, so viel er vermöchte, die unruhigen Köpfe zügeln. Dies war die Sitte auch der alten Kirche, in welcher noch keine Tyrannen herrschten und die Quellen der Lehre noch rein waren. Man verlangte Unterschrift in gottseligen Synoden. In der Nicänischen Synode unterschrieben nicht nur die Bischöfe, sondern auch Kaiser Constantin, mit ihrer Hand die Decrete selbiger Synode. Auch wurde niemand zum Amte des Evangeliums zugelassen, ohne vorhergehende Prüfung und ausdrückliches Bekenntniß, in welchem die zum Lehren Berufenen erklärten, daß sie der unverfälschten Lehre des Evangeliums ergeben seien und versprechen, dieselbe nicht wegwerfen zu wollen."*)

Je mehr in der Folgezeit Gefahr der Verfälschung der reinen lutherischen Lehre entstand, um so genauer und bestimmter wurde die Formel der Unterschrift unter die Symbole gefaßt.

---

*) "Gloriatur, se libertatem retinuisse nec admisisse haec vincula. Hi clamores in tanta licentia et ἀναρχίᾳ hujus temporis plausibiles sunt apud multos, qui infinitam licentiam sibi sumunt, fingendi opiniones et Pyrrhonio more labefactandi omnia recte tradita. Sed pii et prudentes non sine magno dolore vident, quid moliatur haec furiosa reprehensio, videlicet, ut ne admoneantur quidem juniores et saniores de modestia. Nam homines feri, petulantes, inflati admiratione sui, καὶ τετυφωμένοι, nec his promissionibus, nec aliis vinculis coerceri possunt.—Primum autem de autoribus nostrae consuetudinis et de eorum consilio dicam. Non recens a nobis excogitata est haec promissio, sed instituta ab hoc collegio ante annos fere viginti, videlicet a Luthero, Jona, et pastore hujus ecclesiae Dr. Pomerano. Hos integerrimos viros magna injuria adficit Osiander, cum serit suspicionem, quod voluerint tyrannidem constituere, cum honestissima causa consilii in conspectu sit. Et tunc vagabantur multi fanatici homines, qui subinde nova deliramenta spargebant, Anabaptistae, Servetus, Campanus, Stenkfeldius et alii. Et non desunt tales furiae ullo tempore. Quantum igitur humana diligentia cavere potuit, voluit hic senatus bona ingenia de modestia commonefacere, et metas ostendere, extra quas non temere erumpendum esset, voluit et frenare, quantum posset, minus quietos. Hic mos fuit et ecclesiae veteris, in qua nondum tyranni dominabantur et adhuc fontes doctrinae puri erant. Petebatur subscriptio in Synodis piis. In Nicena Synodo non episcopi tantum, sed etiam Constantinus imperator sua manu decretis ejus Synodi subscripsit. Nec ad ministerium evangelii admittebantur ulli, nisi praecessissent δοκιμασία seu examen et expressa professio, in qua vocati ad docendum adfirmabant, se amplecti incorruptam evangelii doctrinam, et promittebant, se eam non abjecturos esse." (Corp. Reform. Vol. XII. p. 7.)

Erst mit der Erscheinung des Pietismus innerhalb der lutherischen Kirche fing man hie und da an, darauf hinzuarbeiten, daß die Unterschreibungsformel bedingt gefaßt werden möge. Zwar liegt schon in Speners Erklärungen der Keim hierzu, jedoch spricht sich Spener noch ziemlich vorsichtig aus. Er schreibt: „Wo Jemand so schwach wäre, der sich anders nicht als mit der Bedingung quatenus, sofern die Bücher mit Gottes Wort übereinstimmen, aus diesem Scrupel zu verbinden getraute, weil ihm auch unwissend sich etwas in den symbolischen Büchern dem göttlichen Worte nicht gemäß finden möchte, (so) hielte davor, daß man seines Gewissens schonen, und da man im Uebrigen sähe, daß bei ihm kein Betrug, sich damit vergnügen könnte. So halte doch billig, weil unter dieser Clausel, sofern einer leicht einen Betrug verhehlen könnte, daß er, da er doch davor hielte, daß die symbolischen Bücher auch in eigentlichen Glaubens-Puncten mit Gottes Wort nicht einstimmig, sondern irrig wären, dennoch aus weltlichen Ursachen mit solcher Bedingung unterschriebe, daß ordentlicherweise die Verbindung nicht also clausulirt, sondern schlechterdings (absolute) gefordert und geleistet werde: quia, weil solche Bücher (so viel nämlich ein jeder nach gethaner Prüfung die Sache begriffe, weil ohne das niemand weiter gehen kann,) der Schrift gemäß sein. Indem, wo dieses nicht geschieht, der Zweck derer, die die Verbindung fordern, welcher derjenige ist, von dem Glauben ihrer Untergebenen eine Versicherung zu haben, unter solcher Bedingung bei denen, so betrüglich sein wollen, nicht erhalten würde und es zu einem Gespött werden möchte; indem einer einem Buche, das er allerdings vor irrig hielte, wann nur noch etwas Gutes darin wäre, auf solche Art betrüglich unterschreiben könnte. Daher ich mich auch allemal nicht unter dieser Bedingung, sondern blos dahin unbedingt verbunden habe."*)

So wenig man nun mit Spener übereinstimmen kann, wenn er die hypothetische Formel insofern für Scrupulöse gewahrt wissen will, indem solche Scrupulöse zu rechter Führung des Predigtamtes unfähig sind und es überhaupt wichtiger ist, daß die ganze Kirche das unschätzbare Kleinod ihres rechtgläubigen Bekenntnisses nicht ungewiß mache, als daß sie den Dienst eines in irrendem Gewissen steckenden Menschen gewinne: so ist doch die angeführte Erklärung Speners ein schönes Zeugniß, daß derselbe noch vor den Consequenzen zurückbebte, welche spätere Pietisten zogen; bis endlich die Rationalisten kamen, die mit frecher Hand die bereits untergrabenen Befestigungswerke der Kirche schleiften und auf ihren Trümmern die Fahne ihrer Vernunft und des sogenannten Common Sense aufpflanzten. Soll nun unsere jetzt im Staube liegende Kirche wieder auferstehen und nicht allgemach unter dem besten Scheine eine Kirche entstehen, die außer dem Namen lutherisch nichts von der Kirche der Reformation hat, so hilft kein noch so lautes Geschrei von Kirchlichkeit, kein noch so genaues Wiederaufrichten alter äußerlicher Bräuche und Ceremonien, kein Bekleiden des Amtes mit besonderer Glorie und Macht, sondern nichts anderes, als ein immer lebendigeres Sichwiederaneignen des alten, rechtgläubigen kirchlichen Bekenntnisses und unbedingtes Wiederbekenntniß desselben.

*) S. Speners Aufrichtige Uebereinstimmung mit der A. C. S. 91. 92.